

Antragsteller:

Ort, Datum

Telefon-Nr. des Antragstellers:

Gemeinde Aham
Rathausplatz 1
84175 Gerzen


 Anzeige

über die kostenlose Benutzung des Grillplatzes
 an der Vilsschleife

Wer den Grillplatz an der Vilsschleife (Fl. Nr. 63/0, Gemarkung Aham) im Rahmen der zulässigen Nutzung in Anspruch nehmen will, hat das der Gemeindeverwaltung vorher schriftlich, während der üblichen Geschäftszeiten, anzuzeigen.

I. Angaben zur Benutzung

Art der Benutzung	
Nutzungsdauer (in Tage)	

II. Erklärungen (Unterhalt/Haftung)

Es wird versichert, dass die nachstehenden Auflagen und Bedingungen durch den Antragsteller befolgt werden. Weiter wird erklärt, dass der Antragsteller der Gemeinde Aham von jeder Haftung (Sach- und oder Personenschäden) freistellt, welche durch die Benutzung des Grillplatzes entstehen sollten oder mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Die Kenntnis und Erfüllung der umseitig aufgeführten Auflagen und Bedingungen wird hiermit bestätigt.

 Unterschrift Antragsteller

Eingetragen/genehmigt: _____

Grillrost: nein

ja

 erhalten: Unterschrift Antragsteller

Kaution rückerstattet: nein

ja

 erhalten: Unterschrift Antragsteller

Grund: _____

Allgemeine Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des Grillplatzes:

1. Der Erlaubnisnehmer hat den Grillplatz unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen, insbesondere die Feuerstelle, nach den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Der Gemeingebrauch darf durch die Nutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
2. Dem Antragsteller obliegt auf eigene Kosten die ordnungsgemäße Reinigung des Grillplatzes einschließlich des Umfeldes, das durch die Benutzung verschmutzt wird. Gleichzeitig ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Aham alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Nutzung zusätzlich entstehen (z. B. Reinigungskosten).
3. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Benutzung wird die Haftung durch den Antragsteller/in übernommen.
4. Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Aham für Schäden, die durch die Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde Aham von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben.
5. Die Erlaubnis kann nachträglich versagt werden, wenn die beabsichtigte Nutzung einer öffentlichen-rechtlichen Vorschrift widerspricht, oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der Vorrang einzuräumen ist
6. Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können (§ 3 Abs. 2 Satz 1 VVB). Offene Feuer, außerhalb der speziell der Gemeinde Aham errichteten Feuerstelle, sind grundsätzlich nur nach vorheriger, zusätzlicher Erlaubnis der Gemeinde Aham zulässig.
7. Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz - keine imprägnierten oder behandelten Hölzer (z.B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) - verwendet werden.
8. Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh oder trockenes Reisig.
9. Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten (§ 3 Abs. 2 Satz 3 VVB). Der Antragsteller hat für ausreichenden Brandschutz zu sorgen.
10. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 VVB).
11. Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 3 Abs. 2 Satz 5 VVB).
12. Übrig gebliebenes Brennmaterial ist - wie sonstige anfallende Abfälle - wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen (Art. 33a Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
13. Die Polizei und die Feuerwehr sollten rechtzeitig vorher über geplante offene Feuer informiert werden.
14. Das Recht zum Betreten der freien Natur nach Art. 22 Abs. 1 und 2 BayNatSchG gilt nur für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen. Hierbei sind insbesondere die Verhaltensregeln der Art. 25 bis 27 BayNatSchG zu beachten. Das Entzünden und Betreiben offener Feuer zum Grillen, als Lagerfeuer oder als Traditionsfeuer (Bergfeuer, Johanni- bzw. Sonnenwendfeuer u.ä.) in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“ und wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten – für das Sammeln von Brennholz im Wald auch die Zustimmung des Waldbesitzers - erforderlich.
15. Auch beim erlaubten Feuermachen sollte die allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur beachtet werden (Art. 2 Abs. 1 BayNatSchG).
Danach hat jeder nach seinen Möglichkeiten in Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, dass die Lebensgrundlagen für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere soweit wie möglich erhalten, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden
16. Gegen eine Kaution in Höhe von 20 Euro wird bei Bedarf ein spezieller Grillrost für die Feuerstelle von der Gemeinde Aham ausgegeben. Sofern der Grillrost sauber und unbeschädigt zurückgegeben wird, erhalten Sie die Kaution vollständig zurück.
17. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.
18. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die naturschutz-, forst-, jagd-, wasser-, abfallrechtlichen oder Brandschutzbestimmungen verstößt und kann mit Geldbuße belegt werden.
19. **Bei Rückfragen oder Gefahren hat der Antragsteller unverzüglich Kontakt mit der Gemeinde Aham (0172 83 84 802) und/oder der Polizei aufzunehmen!**